

Entgeltordnung Fahrradboxen (FBE) gültig ab dem 01.01.2024**§ 1 Entgeltspflicht**

Für das Abstellen von Fahrrädern in den Fahrradboxen mit elektronischem Zugangssystem werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzungsdauer	Betrag für FBE	Betrag inkl. Nutzung E-Bike-Ladestation *
1 Jahr	100 €	nicht möglich
½ Jahr	60 €	nicht möglich
1 Monat	15 €	nicht möglich
1 Tag (24 Stunden)	2 €	4 €
Gebühren für nichtvertragsgemäße Nutzung:		Betrag
Betrag, wenn Betreiber das Rad sichert und verwahrt (§ 5)		25 €
Gebühr, wenn Betreiber Gegenstände sichern und verwahren muss, die zweckentfremdend in der FB abgestellt wurden (§ 6).		Nach Aufwand, jedoch mindestens 100 €

* (nur für FB mit elektronischem Zugangssystem Käthe-Kollwitz-Straße)

§ 3 Datenspeicherung

Es gelten die Grundsätze der DSGVO und die Datenschutz- und Zahlungsbestimmungen der PayOne GmbH Frankfurt am Main.

§ 4 Haftung bei Diebstahl und im Schadensfall

Die Benutzung der Fahrradboxstation erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Haftung des Betreibers erstreckt sich nur auf die schuldhafte Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und auf Schäden, die nachweislich vom Personal des Betreibers verursacht wurden. Weitergehende Haftungen sind ausgeschlossen. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht worden sind.

Bei Diebstahl / Schadensfall ist unverzüglich bzw. vor Entfernen des Fahrrades aus der Fahrradboxstation die Polizei zu informieren und der Schaden anzuzeigen. Anschließend ist der Betreiber per E-Mail zu informieren: luba@luknet.de Betreff: Fahrradbox Standort/ Name des Nutzers/ Telefonkontakt/ kurze Info, was geschehen ist) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber der Fahrradboxstation entstehen.

§ 5 Verfahren wenn Fahrräder nach Ablauf der Einstellzeit in der Box verbleiben

Die Nutzungsdauer bei den FB mit elektronischem Zahlungssystem beginnt und endet entsprechend der am Terminal vorgenommenen Buchungen. Nach Ablauf der Mietzeit kann der Nutzer das Fahrrad aus der Fahrradstation nur dann entfernen, wenn

- Mietzeit nachgebucht wird

Nach Ablauf der Mietzeit und einer angemessener Wartefrist (eine Woche) hat der Betreiber das Recht, das Fahrrad aus der Fahrradstation zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Betreiber ein Zurückhaltungsrecht sowie gesetzliches Pfandrecht an dem jeweils eingestellten Fahrrad.

§ 6 Nicht zweckgemäße Verwendung

Alle Nutzer akzeptieren, dass unangemeldete Kontrollen des Betreibers zur ordnungsgemäßen Nutzung stattfinden können, um eine unsachgemäße Nutzung der FBE auszuschließen. Diese Kontrollen werden immer nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt. Bei festgestellten Verstößen werden rechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Die Ablage von Fahrradhelmen, Fahrradkindersitzen, Satteltaschen und sonstigen Fahrrad- und Mobilitätsequipment im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrrades ist zulässig.

Servicehotline:.....